

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Rosenheim

Außenstelle Bad Aibling - Vollstreckungsgericht

Az.: 803 K 19/24

Rosenheim, 16.04.2025



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Ort
Donnerstag, 12.06.2025	11:00 Uhr	Kurhaus Bad Aibling, Wilhelm-Leibl-Platz 1, 83043 Bad Aibling

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Rosenheim von Bruckmühl

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Bruckmühl	3203/59	Gebäude- und Freifläche	Heufeld, Ludwig-Thoma-Straße 20	0,0202	8550
2	Bruckmühl	3203/60	Gebäude- und Freifläche	Heufeld, Nähe Ludwig-Thoma-Straße	0,0038	8550
3	Bruckmühl	3203/61	Gebäude- und Freifläche	Heufeld, Nähe Ludwig-Thoma-Straße	0,0018	8550

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück zu 202 qm, bebaut mit einem Reihenmittelhaus (KG, EG, OG, nicht ausgebautes DG; Bj. 2003, Wfl. ca. 138 qm);

Lage: Ludwig-Thoma-Straße 20, 83052 Bruckmühl, OT Heufeld;

Verkehrswert:

540.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück zu 38 qm, bebaut mit einer Garage (Einzel; Bj. 2003/2004);

Lage: Nähe Ludwig-Thoma-Straße, 83052 Bruckmühl, OT Heufeld;

Verkehrswert: 47.000,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

unbebautes Grundstück zu 18 qm (Stellplatz);

Lage: Nähe Ludwig-Thoma-Straße, 83052 Bruckmühl, OT Heufeld;

Verkehrswert: 16.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 19.03.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.